



Schulordnung

Fehlzeiten

- I Die Ausbildung an der Stuttgarter Kosmetikschule erfordert **regelmäßige** und **pünktliche** Teilnahme, die in allen Fächern des theoretischen und praktischen Bereichs bindend ist.

(Unterrichtsbeginn ist 8.45 Uhr! Bei praktischem Unterricht müssen die Arbeitsmaterialien und der Arbeitsplatz bis 8.45 Uhr bereits fertig vorbereitet sein.)

Fehlzeiten sind generell zu vermeiden. Eine zu hohe Fehlquote (mehr als **20** Fehltage pro Schuljahr) aus welchen Gründen auch immer, gefährdet die Ausbildung sowie die Zulassung zur Prüfung.

Bei jeglichem Fehlen im theoretischen Unterricht morgens und genauso im praktischen Unterricht nachmittags ist eine **sofortige** Benachrichtigung (telefonisch) der Schule, spätestens bis 11 Uhr am selben Tag zwingend vorgeschrieben und eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest ist sofort bei Rückkehr in den Unterricht, spätestens jedoch am 3. Krankheitstag unerlässlich!

Die mündliche Entschuldigung muß direkt an Lehrer und nicht über Klassenkameraden erfolgen.

Ein zu spät Kommen zum Unterricht vormittags (ab 10.15 Uhr) wird als Fehltag gewertet und muss ebenfalls schriftlich entschuldigt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen an den Praxisnachmittagen wird dieser mit der Note 6 (ungenügend) bewertet.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen und bei auffallend häufigen Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen (ggfs amtsärztlichen) Attests verlangt werden (Attestpflicht).

Für das Nachholen des nicht teilgenommenen Unterrichtstoffes muß jede Schülerin **selbst** sorgen!

Klassenarbeiten

- II Falls in der Zeit des Fehlens Klassenarbeiten geschrieben oder Noten gemacht wurden, ist es **Ihre** Aufgabe sich um einen Nachtermin zu bemühen! Versäumte Klassenarbeiten können schriftlich oder mündlich ohne vorherige Ankündigung sofort nach Rückkehr in den Schulunterricht erfolgen! Bei versäumten Klassenarbeiten/ Noten muß prinzipiell eine ärztliche Krankmeldung vorgelegt werden. Wenn das ärztliche Attest nicht fristgerecht, d.h. spätestens am 3. Tag der Schulleitung vorliegt wird die versäumte Klassenarbeit mit Note 6 (ungenügend) benotet.

- III Ab 10 Fehltagen im 1. Halbjahr erfolgt ein Eintrag in das Zwischenzeugnis, welches nach 6 Monaten erteilt wird. Das Schuljahr endet mit einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung. Nach bestandener Prüfung erhält die Schülerin das Abschluszeugnis zur „Staatlich anerkannten Kosmetikerin“: Im Abschluszeugnis wird durch die zusätzliche Note „Sozialkompetenz“ die persönliche Jahresleistung im Arbeits- und Sozialverhalten bewertet.

Ordnung

- IV Jede Schülerin ist für Sauberkeit und Ordnung an ihrem Arbeitsplatz in den Praxisräumen und an ihrem Sitzplatz im Klassenzimmer verantwortlich! Gleiches gilt auch für die übrigen Schulräume.

Das **Rauchen** ist im Schulgebäude **nicht** gestattet; sondern nur an dem dafür vorgesehenen Außenbereich. Dabei sollten Sie aber auch bitte darauf achten, dass keine Kippen (und andere Abfälle) in diesem Bereich auf den Boden geworfen werden. Andernfalls müssen wir ein generelles Rauchverbot aussprechen!

Nachmittags ist das Rauchen während den Behandlungen grundsätzlich untersagt.

Für den Praxisunterricht ist **weiße** Arbeitskleidung/Arbeitskittel (keine Straßenschuhe, Oberteile mit Ärmel, Hosen mind. knielang etc.) vorgeschrieben.

Schulgeld

- V Das Schulgeld wird immer pünktlich zum 1. des Monats eingezogen.
Bei unpünktlich oder gar nicht bezahlten Schulgeldern fallen monatlich Mahngebühren der Bank und der Schule in Höhe von 18 Euro an.
Wenn mehr als 2 Schulgelder offen sind, ist die Schule berechtigt, den Schüler bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Schulgelder vom Unterricht auszuschließen.

- VI **Die Zulassung zur Abschlußprüfung** ist **nicht** gegeben, wenn:

- dies durch die Lehrerkonferenz beschlossen wird
- der Schnitt der theoretischen Anmeldenoten (außer Ergonomie und Deutsch) unter 4,0 (ausreichend) liegt oder in einem fachpraktischen Fach nicht mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht wurde
- zum 1. Prüfungstag das Berichtsheft mit mindestens 75 % der möglichen Pflichtbehandlungen nicht vorliegt
- die Lehrgangsgebühr nicht bis zum 1. Prüfungstag komplett bezahlt wurde
- eine Schülerin mehr als 30 Fehltage hat